

Zl. LAS 24/2

Betreff: Gemeindegut Trins
Regelung.

E r k e n n t n i s

=====

des Landesagrarsenates in Innsbruck vom 23. Juni 1950
unter dem Vorsitz des Landesrates Eduard Wallnöfer
in Anwesenheit der Mitglieder

w. Hofrat Dr. Schumacher als Berichterstatter

Vors. Rat des Oberlandesgerichtes Dr. Federspiel

Rat des Oberlandesger. Dr. Hoffmann

Oberlandesgerichtsrat Dr. Plangg

} als Mitglieder
aus dem
Richterstande

w. Hofrat Dipl. Ing. Hubert Rieder als Landesforstdirektor

Oberbaurat Dipl. Ing. Gersch

Bauer Anton Grad, Farnheim

und der Schriftführers Dr. Albert Mair

in Gegenwart der Partei:

Peter F o s t, Bürgermeister der Gemeinde Trins.

G e g e n s t a n d:

Berufung der Gemeinde Trins und von 62 Nutzungsberechtig-
ten am Gemeindegut in Trins gegen den Bescheid des Amtes der
Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 14.2.1950
Zl. IIIb-104/3, womit das Regelungsverfahren von Wald und Weide
von Trins in Gp. E, Zl. 65 II KG Trins gemäß § 47 PLG vom 6.6.1935
LGBI. Nr. 42 eingeleitet worden war.

S p r a c h:

Der Berufung wird Folge gegeben und der erstinstanzliche
Bescheid behoben.

G r ü n d e:

Im Oktober v. Js. haben 95 Besitzer in Trins den Antrag
auf Feststellung gestellt, dass der als Gemeindegut bewirt-
schaftete Besitz der Gemeinde Trins eine Agrargemeinschaft
als Eigentümerin im Grundbuch anzuschreiben und die Verwaltung
mit einer Satzung zu regeln.

Über diesen Antrag fand am 2. Februar 1950 in Trins eine
Parteienverhandlung statt, an der trotz ordnungsmässiger Vor-
ladung der 96 Beteiligten 13 erschienen, von denen wieder nur
8 das Verhandlungsprotokoll fertigten.

Auf Grund dieser Verhandlung wurde mit dem angefochtenen Bescheid das Verfahren zur Regelung der Benützung und Verwaltung eingeleitet.

Der Bescheid führt in seiner Begründung aus, dass die in Frage kommenden Grundstücke von rund 90 Gütern in der Weise gemeinschaftlich genutzt werden, dass dort Holz und Streu bezogen und das überwinterte Vieh weiden gelassen wird. Diese Grundstücke sind daher agrargemeinschaftliche im Sinne des § 36 (2) FLG. Da, der Antrag auf Durchführung der Regelung von 55 der 90 Nutzungsberechtigten unterstützt wurde, entspricht der Antrag den gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 (3) FLG).

Gegen den Einleitungsbescheid haben die Gemeinde Trins und 62 nutzungsberechtigte Parteien mit der Begründung Einspruch (Berufung) erhoben, dass sie zu wenig aufgeklärt und informiert seien und dass sie die Sache als zu verfrüht ansehen.

Bei der Verhandlung vor dem Landesagrarsenat erklärte der Bürgermeister hiezu noch, dass die Parteien an der Bildung der Agrargemeinschaft unter gleichzeitiger Einverleibung des Eigentumsrechtes für sie uninteressiert seien, da man wegen der dadurch notwendig werdenden doppelten Verwaltung nur finanzielle Nachteile und geringe Vorteile sehe.

Der Senat hielt es für unzweckmäßig, die Bildung einer Agrargemeinschaft gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit der Nutzungsberechtigten vorzunehmen und hat daher wie im Spruch entschieden.

Rechtswittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis steht gemäß § 7 (1) des Gesetzes BGBI.Nr.133 ex 1937 keine weitere Berufung offen.

- Ergeht an: 1.) Gemeindeamt Trins
zur ortsüblichen Verlautbarung.
- 2.) Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. IIIb als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck
zum Berichte vom 18.3.1950, Zl. IIIb - 104/5 zur
Kenntnis und Zustellung. Die Besuchsakten sind
angeschlossen.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

IIIb

Amt der Tiroler Landesregierung
Eing. 30 AUG. 1950
Nr. 731/7 Blg. /

Ausgetragen